

● Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Antrag auf einen Zuschuss

Soziale Dienstleister, die ihren Bestand in der COVID-19-Pandemie nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln absichern können, haben die Möglichkeit, einen Zuschussantrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) zu stellen.

Mit dem SodEG wird ein besonderer Sicherstellungsauftrag der Sozialleistungsträger für die sozialen Dienstleister geregelt, die auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Ausgenommen sind nur das SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und das SGB XI (Soziale Pflegeversicherung).

Ein Zuschuss nach dem SodEG kommt grundsätzlich für das gesamte Spektrum von Sozialen Dienstleistern in Betracht, die aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind. Hierzu zählen z.B. Träger von Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, deren Belegungszahlen eingebrochen sind, Anbieter von Leistungen der Arbeitsförderung oder von Sprachkursen für Asylbewerber, die keine Maßnahmen mehr durchführen können, und noch viele Weitere.

Die Beschäftigten der Sozialen Dienstleister, die sonst diese wichtigen sozialen Aufgaben wahrnehmen und dies derzeit nicht oder nur eingeschränkt können, sollen ihre Arbeitskraft nun auf andere Art und Weise für das Gemeinwohl einsetzen, indem sie an der Bewältigung der Corona-Krise mitwirken. Von den Sozialen Dienstleistern und Einrichtungen, die sich in wirtschaftlichen Notlagen befinden, wird erwartet, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv einbringen, indem sie zum Beispiel Personal abstellen, welches das Gesundheitsamt bei notwendigen Telefondiensten unterstützt oder Räumlichkeiten für die Lagerung von Material zur Verfügung stellen und vieles mehr. Im Gegenzug wird mit Zuschüssen nach dem SodEG der Bestand der sozialen Dienstleister für den Zeitraum der Beschränkung von deren Tätigkeit gesichert.

Wie können Sie den Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beantragen?

Der Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ist bei dem Leistungsträger zu stellen, zu dem der Soziale Dienstleister in einer Rechtsbeziehung steht, in dessen Aufgabenkreis und gegen dessen Vergütung er also normalerweise seine Dienste erbringt. Wenn Rechtsbeziehungen zu mehreren Leistungsträgern bestehen, sind mehrere Anträge zu stellen. Eine Antragstellung ist auch rückwirkend möglich. Das früheste Datum, ab dem ein Zuschuss gewährt werden kann, ist der 16.03.2020.

Die Beantragung von Zuschussleistungen ist mit einer Erklärung zu Art und Umfang von vorhandenen Ressourcen verbunden, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden. Ressourcen sind nur dann bereitzustellen, wenn dies im Einzelfall tatsächlich möglich sowie rechtlich zulässig und zumutbar ist. Die Erklärung über die Ressourcen muss wahrheitsgemäß sein, ansonsten können gewährte Zuschüsse gestoppt oder sogar zurückgefordert werden.

Sobald die Erklärung über die bereitstellbaren Ressourcen gegenüber einem Leistungsträger abgegeben wurde, genügt insoweit gegenüber jedem weiteren Leistungsträger die Vorlage des Leistungsbescheides der erstangegangenen Behörde oder einer Bestätigung dieser Behörde, dass die Erklärung abgegeben und als glaubhaft gemacht akzeptiert wurde.

Nach § 5 SodEG ist die Geltungsdauer des besonderen Sicherstellungsauftrages derzeit begrenzt bis zum 30. September 2020.

Schicken Sie die Anträge bitte **per Post** an folgende Anschrift:

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Dezernat Jugend und Soziales, Kanzlei
Stadtstraße 2
79104 Freiburg**

Bitte geben Sie auch die Bezeichnung des Fachbereichs an, in dessen Zuständigkeit Sie Ihre sozialen Dienste erbringen (z.B. Fachbereich Aktive Teilhabe und Pflege, wenn Sie Leistungen der Eingliederungshilfe bringen). Erkundigen Sie sich sicherheitshalber bei Ihren gewohnten Ansprechpartnern im Landratsamt nach der offiziellen Fachbereichsbezeichnung.

Wenn Sie den Antrag **zusätzlich** vorab per Fax übermitteln, können wir schneller mit der Bearbeitung beginnen:

Fax: 0761 2187-9999

Dies ersetzt aber nicht die **zusätzlich erforderliche Übersendung des Originals** per Post!

Weitere Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) finden Sie auf der [Internetseite des Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

Antrag auf einen Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Hiermit beantrage ich namens und mit Vertretungsmacht für den Sozialen Dienstleister

1. Angaben zum Träger	
Bezeichnung Träger	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Bankverbindung IBAN	
Kontaktperson Name, Vorname	
Funktion	
Telefon	Fax
E-Mail	

(nachfolgend *Sozialdienstleister* genannt)

beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (nachfolgend *Leistungsträger* genannt)

einen monatlichen Zuschuss nach § 3 SodEG und gebe im Rahmen der Antragsstellung die notwendigen Erklärungen mit Vertretungsmacht für den Sozialdienstleister ab.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zu den im Folgenden abzugebenden Erklärungen:

Die Beantragung von Zuschussleistungen nach dem SodEG ist mit einer Erklärung zu Art und Umfang von vorhandenen Ressourcen verbunden, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Erklärung wird zugleich die Bereitschaft erklärt, diese Ressourcen auch tatsächlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie angefordert werden. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung. Wesentliche Änderungen nach der Antragstellung sind unverzüglich zu melden.

Ressourcen sind nur dann bereitzustellen, wenn dies im Einzelfall rechtlich zulässig und zumutbar ist. Wenn anzuerkennende Hindernisse einer Bereitstellung entgegenstehen, ist eine Zuschussgewährung dennoch möglich. Die Hindernisse sind allerdings im Antrag darzustellen soweit sie bekannt sind und bei Eintritt oder Bekanntwerden nach Antragstellung unverzüglich zu melden.

Wenn sich im Zeitpunkt der Anforderung der Ressourcen herausstellt, dass die Angaben im Antrag von vornherein falsch waren, kann dies zu einer Leistungskürzung, einem Leistungsstopp oder sogar zu einer Rücknahme des Leistungsbescheides und zur Rückforderung bereits gezahlter Zuschüsse führen.

Wenn Sie die Angaben zu den verfügbaren Ressourcen bereits gegenüber einem anderen Leistungsträger gemacht haben, können Sie anstelle einer neuen Abgabe der Erklärung - soweit vorhanden - den Leistungsbescheid des anderen Leistungsträgers über die Gewährung eines Zuschusses nach dem SodEG einreichen. Es genügt auch eine Bescheinigung des anderen Leistungsträgers darüber, dass dieser ihre Erklärung zu den Unterstützungsmöglichkeiten als glaubhaft gemacht ansieht. Dasselbe gilt für die Erklärung über die tatsächliche Beeinträchtigung des Betriebs.

Darüber hinaus müssen Angaben zu den bisherigen Leistungsvergütungen gemacht werden, da ohne eine solche Grundlage eine Berechnung des SodEG-Zuschusses nicht vorgenommen werden kann.

Ergänzende Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars finden Sie unter Punkt 6. im Erläuterungspapier zur Einsatzpflicht von Sozialdienstleistern.

Vielen Dank für Ihren Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie!

2. Erklärung über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zum Landratsamt

Ich versichere, dass der von mir vertretene Träger zum Stichtag 16.03.2020 als Sozialdienstleister zur Erfüllung von Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern Eins bis Zwölf (bis auf die Sozialgesetzbücher Fünf und Elf) mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in einem Rechtsverhältnis stand.

Ort, Datum

Unterschrift

3. Einsatzerklärung des Sozialdienstleisters

Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Es wird gegenüber dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald versichert,

dass der o.g. Sozialdienstleister unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen wird, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege und in sonstigen gesellschaftlichen und sozialen Bereichen.

Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), umfasst diese Erklärung soweit zumutbar und rechtlich möglich auch diese Bereiche.

Ich erkläre, dass die auf der folgenden Seite gemachten Erklärungen zu den einsetzbaren Ressourcen vollständig und wahrheitsgemäß sind und nur solche Ressourcen darstellen, die nach meinem jetzigen Kenntnisstand im Falle eines Abrufs auch tatsächlich einsetzbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann und wird der o.g. Sozialdienstleister bei Anforderung zur Verfügung stellen (maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung):

Sachmittel¹.

Personal².

Räumlichkeiten³.

Sonstiges⁴.

Hinweis: Wenn nicht alle Angaben in das Formular passen, kann ein Extrablatt angeheftet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

4. Erklärung über die tatsächliche Beeinträchtigung

Es wird zudem bestätigt, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten des o. g. Sozialdienstleisters unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist. Der Bestand des Sozialdienstleisters kann nicht durch andere tatsächlich zufließende Mittel (z.B. Leistungsvergütungen, Kurzarbeitergeld, Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz) selbstständig gesichert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

5. Erklärungen über die Möglichkeit eines Leistungsstopps, einer Leistungskürzung, einer Rücknahme des Leistungsbescheides und damit verbundener Rückforderung des bereits ausgezahlten Betrages sowie der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen im Falle der Überzahlung

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben im Rahmen dieses Antrags, insbesondere falsche Angaben zu den Ressourcen, die zur Krisenbewältigung zur Verfügung gestellt werden können, dazu führen können, dass die Zuschussleistungen gekürzt, gestoppt oder – wenn und soweit der Leistungsbescheid aufgehoben wird – sogar für die Vergangenheit zurückgefordert werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

Mir ist bekannt, dass vor der etwaigen Auszahlung von Mitteln lediglich eine summarische Prüfung des Anspruchs erfolgt. Dies kann dazu führen, dass zunächst ein Betrag ausgezahlt wird, der höher ist als der tatsächlich nach SodEG bestehende Anspruch. Mir ist auch bekannt, dass es in so einem Fall später zu einer Rückforderung nach § 4 SodEG kommt. Diese kann frühestens drei Monate nach der letzten Auszahlung des Zuschusses erfolgen. Zurückgefordert wird nur die positive Differenz des ausgezahlten Betrages zu dem im Nachhinein bei sorgfältiger Prüfung ermittelten tatsächlichen Anspruch (wenn zum Beispiel vorrangig einzusetzende Mittel vor der Auszahlung nicht ausreichend berücksichtigt und in Abzug gebracht wurden).

Ort, Datum

Unterschrift

6. Erläuterungspapier zur "Einsatzpflicht von Sozialdienstleistern"

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich, sollte aber begründet werden (z.B. Mitarbeiter gehören selbst einer Risikogruppe an, Betretungsverbot für die Einrichtung).

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG kommt auf Sie zu, um Einzelheiten der Bereitstellung im Bedarfsfall mit Ihnen zu klären.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Pflegebetten, Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte oder Fahrzeuge sein. Aber auch Erntegeräte oder sonstige Geräte die für die Daseinsfürsorge in Betracht kommen. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz (z.B. gemietet, geleast) befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen oder auch in Supermärkten. Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Bitte vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Vermerken Sie bitte zudem, wenn die Mitarbeiter*innen selbst einer Risikogruppe angehören. Wichtig ist auch, zu welchen Arten von Diensten ein Beschäftigter nach seinem Arbeitsvertrag herangezogen werden kann und wozu er darüber hinaus freiwillig bereit wäre.

b) Wie sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen?

Arbeitnehmer*innen können grundsätzlich nicht verpflichtet werden, eine andere Tätigkeit auszuüben, als diejenige, die in ihrem Arbeitsvertrag festgelegt ist bzw. die über das Direktionsrechts des Arbeitgebers hinausgeht. Möchten Arbeitnehmer*innen sich freiwillig (z. B. aufgrund von Kurzarbeit) einbringen, besteht z. B. die Möglichkeit einer Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die in der aktuellen Situation auch als erlaubnisfreie gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung in Betracht kommen kann. Zudem können Arbeitnehmer*innen mit einer entsprechenden Nebentätigkeitserlaubnis neue - befristete - Arbeitsverträge mit Dritten (z. B. Landwirten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern) abschließen.

c) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder einem systemrelevanten Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nicht angerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeld das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt. Im Ergebnis kann man mit einer zusätzlichen Tätigkeit also wieder auf sein Ursprungsgehalt kommen.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern (z.B. als vorübergehende Quarantäne oder für einfachere Krankenbehandlungen) geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z.B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen, können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, gepachtet o.ä., bitten wir, dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.

7. Angaben des Antragstellers für die Berechnung des Zuschusses

Beantragungszeitpunkt

Ich beantrage einen Zuschuss nach § 3 SodEG ab _____.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses

Die Zahlungen, die ich vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Zeitraum vom 01.03.2019 bis 29.02.2020 erhalten habe, bestätige ich mit der beigefügten Anlage 1.

Angaben zu vorrangigen Mitteln

Um den Bestand meines Unternehmens/meiner Einrichtung selbständig zu sichern, habe ich nachfolgende vorrangige Mittel beantragt bzw. beziehe ich Mittel aus:

- bestehenden Rechtsverhältnissen nach § 2 S. 2 SodEG, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 SodEG weiterhin möglich sind (Maßnahmen, die Sie weiterhin in alternativer Form – insbesondere online oder telefonisch - durchführen)

ja, in Höhe von _____ EUR pro Kalendermonat (geschätzt)

nein

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

ja, in Höhe von _____ EUR pro Kalendermonat

nein

- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung (Kurzarbeitergeld bzw. Transferleistungen)

Anzahl der Mitarbeitenden, die Sie versicherungspflichtig beschäftigen: _____

Anzahl der Mitarbeitenden, für die Sie Kurzarbeitergeld beantragt haben: _____

Mit welcher Höhe an Kurzarbeitergeldleistungen für Ihr Unternehmen rechnen Sie?

mit Leistungen in Höhe von _____ EUR pro Kalendermonat

mit keinen Leistungen

- Mittel aus Zuschüssen des Bundes und der Länder

Haben Sie Zuschüsse des Bundes und/oder der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen beantragt?

ja nein

Erhalten Sie Zuschüsse des Bundes und/oder der Länder aufgrund gesetzlicher Regelungen (Gesetze und Rechtsverordnungen)?

ja nein

Welche Mittel in welcher Höhe erhalten Sie pro Kalendermonat?

Art der Mittel: _____ Höhe: _____ EUR pro Kalendermonat

Art der Mittel: _____ Höhe: _____ EUR pro Kalendermonat

Art der Mittel: _____ Höhe: _____ EUR pro Kalendermonat

Art der Mittel: _____ Höhe: _____ EUR pro Kalendermonat

Angaben zu Honorarlehrkräften (nur ausfüllen, wenn zutreffend, ansonsten streichen)

Wie ist in Ihrem Unternehmen/Ihrer Einrichtung das Verhältnis von versicherungspflichtig beschäftigten Lehrkräften zu Honorarlehrkräften insgesamt, die mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch betraut sind?

versicherungspflichtige beschäftigte Lehrkräfte in Prozent: _____

Honorarkräfte in Prozent: _____

Beabsichtigen Sie, Zahlungen in Höhe von mindestens 75 % des bisherigen Umfangs an Ihre Honorarlehrkräfte fortzuführen, auch ohne diese ggfs. weiter einsetzen zu können?

ja nein

Angaben zur Antragstellung bei anderen Leistungsträgern

Wurde auch ein Antrag bei anderen Leistungsträgern gestellt?

ja nein

Wenn ja, bei welchen Leistungsträgern?

- Deutsche Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Agentur für Arbeit
- Sonstige _____

Anlage 1

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses

Einkünfte aus Leistungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald auf Basis des unter 2. angegebenen Rechtsverhältnisses:

Monat	Jahr	Summe in Euro	Bemerkungen
März	2019		
April	2019		
Mai	2019		
Juni	2019		
Juli	2019		
August	2019		
September	2019		
Oktober	2019		
November	2019		
Dezember	2019		
Januar	2020		
Februar	2020		